



Mandatsvereinbarung

Zwischen Rechtsanwältin Gabriele THIERY Wagnerbruch 6, 66679 Losheim am See

und

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Tel. Privat: _____ Tel. Geschäft: _____

Telefax: _____ Mobil: _____

Ich bin mit einem unverschlüsselten E-Mail Verkehr an meine

E-Mail –Adresse _____ einverstanden.

Ich bin mit einer Kommunikation über WhatsApp mit meiner

Mobilnummer: _____ einverstanden.

Ihr Partner

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Tel. Privat: _____ Tel. Geschäft: _____

Telefax: _____ Mobil: _____

Bankverbindung

Kontoinhaber: _____ Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Rechtsschutzversicherung: Ja Nein

Versicherungsunternehmen: _____

Versicherungsnehmer: _____

Versicherungsnummer: _____

Versichert seit: _____

Vorsteuerabzugsberechtigt: Ja Nein

Hinweis gemäß §33 BDSG: Ihre Daten werden elektronisch gespeichert

1. Rechtsanwältin Gabriele Thiery schuldet nur eine vereinbarte Leistung, nicht aber einen bestimmten rechtlichen, sachlichen oder einen wirtschaftlichen Erfolg
2. regelmäßig hat Frau Rechtsanwältin Thiery das Mandat ausschließlich unter Anwendung des deutschen Rechts zu bearbeiten bzw. deutsches Recht bei der Ausführung des Auftrages zu Grunde zulegen
3. Steuerrechtliche Mandate und Beratungstätigkeiten unter Anwendung ausländischen Rechts sind nicht Gegenstand der geschuldeten Leistung, soweit nicht ausdrücklich darauf das Mandatsverhältnis begründet ist
4. Haftungsbeschränkung im Rahmen des Auftragsverhältnisses wird für jeden Einzelfall die Haftung von Rechtsanwältin Thiery gegenüber dem Mandanten für fahrlässig verursachte Schäden auf maximal das Vierfache der gesetzlich verlangten Mindestpflicht zum also insgesamt 1 Million € gemäß § 51 Nr.2 BRAO begrenzt im Einzelfall kann eine höhere Haftungssumme vereinbart werden, wenn der Mandant sich bereit erklärt eine zu vereinbarende Quote für zusätzliche Versicherungsprämien zu übernehmen.
5. Verjährung - die Verjährungsfrist für Ansprüche des Mandanten auf Schadensersatz beträgt drei Jahre nach dem Zeitpunkt in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch drei Jahre nach Beendigung des Auftrages (§ 51 BRAO)
6. Soweit Frau Rechtsanwältin Thiery von dem Mandanten aufgefordert wird, Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung einzuholen oder sonstige Korrespondenz mit dieser zu führen besteht insoweit eine Befreiung von der sonst bestehenden Verschwiegenheitsverpflichtung der Rechtsanwältin. Über eine einfache Deckungsanfrage mit Sachverhaltsschilderung hinaus ist die Korrespondenz mit der Versicherung eine eigenständige und damit gebührenpflichtige Leistung der Rechtsanwältin. Insoweit anfallende Anwaltshonorare werden nicht von der Rechtsschutzversicherung getragen. Der Mandant bleibt in jedem Fall Schuldner der anwaltlichen Gebühren, insbesondere auch dann, wenn die Rechtsschutzversicherung aus welchen Gründen auch immer eine Einstandspflicht ablehnen sollte
7. Gebühren: Eine Abrechnung erfolgt auf der Basis der gesetzl. Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ab. Danach richtet sich die Höhe der Vergütung nach dem Verfahrenswert, dem sog. „Gegenstandswert“ oder auch „Streitwert“ und der auftragsgemäß erfüllten Tätigkeit. Ich bin gesetzlich verpflichtet, nicht weniger als die sich aus dem RVG ergebenden gesetzlichen Gebühren in Rechnung zu stellen. Es besteht aber auch die Berechtigung höhere als die gesetzlichen Gebühren zu vereinbaren. Für den Fall des Abschlusses einer Scheidungsfolgenvereinbarung wird vereinbart, dass der Gegenstandswert für die Vergütung für die Tätigkeit in diesem Rahmen, der vom Notar festgesetzte Gegenstandswert der Scheidungsfolgenvereinbarung ist. Gerichtskosten, Kosten der Kommunikation, Auslagen, Reisekosten, notwendige Spesen und etwa darauf anfallende Umsatzsteuer muss der Mandant selbst tragen.
8. Auf die Möglichkeit der Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe wurde ich hingewiesen. Der Mandant verpflichtet sich die erforderlichen Unterlagen zur Beantragung der Beratungshilfe und Prozesskosten-/Verfahrenskostenhilfe rechtzeitig vorzulegen (innerhalb von drei Wochen nach Mandatsaufnahme) oder dafür Sorge zu tragen, dass der Beratungshilfeschein im Original vorgelegt wird.

Für den Fall, dass weder ein Beratungshilfeschein, noch ein vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Antrag, nebst vollständigen Unterlagen innerhalb der vorstehenden Frist vorgelegt wird, verbleibt es bei dem Honoraranspruch auf der Grundlage des RVGs gemäß der Gebührentabelle I gemäß § 13 RVG in der jeweiligen Fassung. Der Nachweis der Erfüllung der unter Ziffer 8 festgelegt Verpflichtung obliegt dem Mandanten.

Für den Fall, dass Verfahrenskostenhilfe oder Prozesskostenhilfe beantragt wird, gilt folgender Hinweis: wird die beantragte Hilfe aus jedwedem Grund abgelehnt, verbleibt es bei dem Honoraranspruch auf der Grundlage des RVGs gemäß der Gebührentabelle I gemäß § 13 RVG in der jeweiligen Fassung.

Für den Fall, dass es zu der Bewilligung von Verfahrenskosten- oder Prozesskostenhilfe kommt wird darauf hingewiesen, dass das Gericht bis zu 48 Monaten nach Rechtskraft der Bewilligungsbeschlusses das Recht hat, den Fortbestand der Voraussetzungen der bewilligten Hilfe zu überprüfen. Im Rahmen der Überprüfung ist das Gericht berechtigt, eine aktuelle Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nebst allen dazu erforderlichen Belegen immer aufs Neue zu verlangen. Der Mandant verpflichtet sich, die Belegpflicht selbstständig zu erfüllen. Allein die unterlassene Mitwirkung im Hinblick auf die Auskunft- und Belegpflicht kann dazu führen, dass die bewilligte Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe vollständig entzogen wird. In dem Fall wird der erhaltene Betrag vollständig durch das Gericht zurückgefordert. Die Rückzahlung ist sofort fällig. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gerichtskasse auch das Mittel der Zwangsvollstreckung bis hin zur Kontopfändung anwenden darf für die Rückforderung.

Zustellung der Beschlüsse im Überprüfungsverfahren müssen im Falle meiner Beiordnung auch an mich erfolgen. Wir vereinbaren, dass durch die ursprüngliche Vertretung, keine Vertretung im Nachprüfungsverfahren umfasst ist. Sobald sich Ihr Einkommen verändert (mehr als 100 EUR) sind Sie gegenüber dem Gericht verpflichtet diese Änderungen anzugeben.
9. Das Mandatsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht
10. Frau Rechtsanwältin Gabriele Thiery behält sich grundsätzlich die Ablehnung eines Mandates vor allem wegen einer möglichen Interessenkollision auch nach der Mandatserteilung vor
11. Sollte eine der vereinbarten Regelungen unwirksam sein oder werden ändert dies nichts an der Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen

Hiermit bestätige ich, dass die Angaben richtig sind und dass ich alle Hinweise gelesen habe.

Losheim am See, den _____

Unterschrift Mandant

Rechtsanwältin Gabriele Thiery